



MAG.^A MARIA VASSILAKOU

VIZEBÜRGERMEISTERIN
AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
STADTENTWICKLUNG, VERKEHR, KLIMASCHUTZ,
ENERGIEPLANUNG UND
BÜRGERINNENBETEILIGUNG
VON WIEN

Herrn Gemeinderat
Mag. Manfred **JURACZKA**

Wien, 08. März 2017
Ste/Boe

Sehr geehrter Gemeinderat!

Zu der am 13. Februar 2017 eingebrachten Anfrage der GemeinderätInnen Mag. Manfred Juraczka und Dipl.-Ing. Elisabeth Olischar, BSc betreffend „Denkmalschutz in Wien“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- Ad 1) Ja, die Liste der denkmalgeschützten Gebäude in Wien sind auf der Seite des Bundesdenkmalamtes im Internet abrufbar: www.bda.at. Lt. BDA befinden sich denkmalgeschützte 3258 Objekte auf Wiener Stadtgebiet.
- Ad 2) Der Großteil der denkmalgeschützten Gebäude/Objekte sind
- a) Wohnbauten der Stadt Wien, meist aus den 1920er und 1930er Jahren, welche Zeugnis geben von der sozialen Wohnbauinitiative des „Roten Wien“ der Zwischenkriegszeit. Daneben stehen bedeutende
 - b) Infrastrukturleistungen wie z.B. Hochquellenwasserleitung, Wasserbehälter, Wienflussregulierung, Stadtbahnbögen mit Stationsgebäuden, Vorortelinie mit Stationsgebäuden unter Denkmalschutz, gefolgt von
 - c) Schulbauten, Kindergärten, Pflegeheimen, Amtsgebäuden, Bädern, Feuerwachen, Rettungstationen, Forsthäusern und
 - d) sonstigen Bauwerken wie z.B. Denkmälern, Brunnen, Plastiken a.a. einigen Toilettenanlagen.
- Im Detail kann dies aus der aktuellen Denkmalschutzliste des BDA gelesen werden - www.bda.at.
- Ad 3) Diese Bauwerke werden ihrer Funktion entsprechend genutzt.
Diese Bauwerke werden entsprechend den denkmalpflegerischen Anforderungen in gutem Zustand erhalten.
- Ad 4) Siehe Punkt 2.
- Ad 5) Der denkmalpflegerische Mehraufwand für die Erhaltung von denkmalgeschützten Bauwerken im Besitz der Stadt Wien kann in dieser Form nicht explizit dargestellt werden, da es Ziel und Aufgabe der Stadtverwaltung ist, Bauwerke in gutem Zustand zu erhalten, unabhängig von Denkmalschutz.
- Ad 6) Der Ensembleschutz gem. § 7 BauO liegt, im Gegensatz zum Denkmalschutz in der Kompetenz der Stadt Wien. § 7 BauO sagt aus, dass die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiete als in sich geschlossenes Ganzes (Schutzzonen) ausgewiesen wer-

- den können. Bei der Festsetzung von Schutzzonen sind die prägende Bau- und Raumstruktur und die Bausubstanz, sowie auch besondere gestaltende und prägende Elemente zu berücksichtigen. Wenn aus der aktuellen baulichen Situation ein Nachbesserungsbedarf zu erkennen ist, wird nach eingehender fachlicher Überprüfung im Zuge von Überarbeitungen der Bebauungspläne eine entsprechende Adaptierung vorgenommen werden, um die schützenswerten Ensembles der Stadt zu bewahren.
- Ad 7) Es gibt keine landesrechtlichen Instrumente des Denkmalschutzes in Wien. Das Denkmalwesen ist Bundesangelegenheit und im Denkmalschutzgesetz geregelt.
- Ad 8) Zwischen dem Bundesdenkmalamt und der Stadt Wien gibt es im Anlassfall in Sachen Denkmalschutz und Schutzzonen informelle Abstimmungen auf Behördenebene.
- Ad 9) Ja. Der Denkmalschutz ist eine selbständige Materie, siehe Pkt. 7, welche unabhängig von Leitlinien, Masterplänen und Strategiepapieren der Stadt Wien zu funktionieren und zu agieren hat.
- Ad 10) Meine stadtplanerischen Maßnahmen orientieren sich am Wiener Memorandum der Internationalen Konferenz Welterbe und zeitgenössische Architektur 2005. Im Report dieser UNESCO-Konferenz wird betont, dass dieses Memorandum als Kernstück die Idee der „historischen Stadtlandschaft“ beinhaltet. Dieses universelle Konzept enthebt uns aber nicht der Verantwortung, für jeden Einzelfall eine passende Lösung zu erarbeiten – was wir brauchen ist somit ein pluralistischer Ansatz, der auch den unterschiedlichen Definitionen und Sichtweisen Rechnung trägt. Nicht zuletzt hat die Wiener Konferenz aber gezeigt, wie notwendig es ist, einen offenen Dialog zu führen und auch kontroversielle Diskussionen nicht zu scheuen.
- Ad 11) Der Weltkulturerbestatus ist eine ehrenhafte Auszeichnung. Sie nimmt Bezug auf die historischen Bauleistungen. Diese Ehrung darf jedoch nicht dazu führen, dass baukünstlerischen Leistungen einer Stadt stagnieren bzw. für weitere Generationen von BaukünstlerInnen und ArchitektInnen unterbunden werden.
- Ad 12) Der Wert des historischen Wiener Ensembles ist für den Tourismus sehr hoch einzuschätzen, jedoch ist es nicht die absolute Unversehrtheit einer nie unversehrt gewesenen Stadt, welche die Menschen von Wien begeistert, sie in Wien bleiben lässt und wiederholt nach Wien kommen lässt. Es ist die Lebendigkeit, es ist das Entgegenkommen, es ist die Offenheit der Stadt auf BesucherInnen zuzukommen, wie die Stadt TouristInnen ihr historisches Ensemble erfahren lässt.
- Ad 13) Das Denkmalwesen ist Bundesangelegenheit und im Denkmalschutzgesetz geregelt.
- Ad 14) Das Denkmalwesen ist Bundesangelegenheit und im Denkmalschutzgesetz geregelt. Die Thematik des Stadtbildes ist hingegen Landesangelegenheit. Abgesehen davon, dass alle Festlegungen (Fluchtlinien, Gebäudeklassen, Bebauungsbestimmungen, ...) des Bebauungsplanes auch ein wesentliches Instrument zur Umsetzung eines beabsichtigten Stadtbildes im Sinne des § 85 BauO sind, können im Bebauungsplan Schutzzonen gem. § 7 BauO festgelegt werden.
- Ad 15) Die MA19 ist die Fachabteilung für Stadtgestaltung und Architektur. Sie liefert fachlich fundierte Unterlagen zu stadtgestalterischen Fragestellungen – im Zuge von Baubewilligungsverfahren, zu Fragen von Schutzzonenabgrenzun-

gen, zur Gestaltung des öffentlichen Raumes. Auf die Expertisen der MA19 ist Verlass. Entscheiden muss letztendlich die Politik.

- Ad 16) Die Kriterien bei Ausweitungen bzw. Neufestsetzungen von Schutzzonen gem. § 7 BauO sind im Gegensatz zum Denkmalschutz, wo ideelle Werte (z.B. Geburts-, Wohn- oder Sterbehaus von ...), unsichtbare Bauteile (z.B. historischer Dachstuhl) eine Bedeutung haben, besondere historische Werte, welche auf den örtlichen Stadtraum, auf den Straßenraum, auf das Ensemble wirken. § 7 BauO sagt aus, dass die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiete als in sich geschlossenes Ganzes (Schutzzonen) ausgewiesen werden können. Bei der Festsetzung von Schutzzonen sind die prägende Bau- und Raumstruktur und die Bausubstanz sowie auch besondere gestaltende und prägende Elemente zu berücksichtigen. Diese Werte (Authentizität, Originarität) – siehe § 7 BauO – können weder als JA/NEIN-Kriterien noch als Punktesystem dargestellt werden, sondern sind durch gutachterliche Expertisen auf die jeweilige Situation, das örtliche Stadtbild, den Stadtraum, das Ensemble zu beziehen.
- Ad 17) Siehe Punkt 16
- Ad 18) Gerade in Schutzzonen gem. § 7 BauO wird bei der Erstellung von Bebauungsplänen auf eine bestandsorientierte Festlegung der Bauklasse bzw. eine auf den historischen Bestand bezogene zulässige Gebäudehöhe auf den Liegenschaften mit historischem Baubestand geachtet. Abweichungen von bestandsorientierter Widmung in Schutzzonen ist von der jeweiligen Gebäudequalität, dem erforderlichen Schutzzumfang, der örtlichen Situation u. ä. abhängig. Denkmalgeschützte Gebäude werden in der Regel analog dazu behandelt. Insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden ist auf die exakte Definition der schutzwürdigen Substanz zu achten.
- Ad 19) In Planung befindet sich eine Adaptierung der Bauordnung, die eine differenziertere Schutzzonenbegrenzung und damit eine auf den schutzwürdigen Bestand abgezielten Schutzzonenzuschnitt zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

